



S a t z u n g

der Stadt Greding über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 71 "Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller" in Greding

vom 02.04.2024

Auf Grund der §§ 14 und 16 i.V. m. § 17 des Baugesetzbuches (BauGB), i. d. F. der Bek. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern (GO). in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Greding folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Mit Beschluss vom 02.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Greding beschlossen, das Gebiet "Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 das Gebiet "Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller" in Greding wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

In den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre befinden sich die Grundstücke mit den Flurnummern 332/0 - 332/5, 332/7 - 332/9, 333/0 - 333/6, 334/0 - 338/0, 338/0, 389/1, 389/2, 395/0, 395/1, 395/4, 407/1, 407/4, 409/0 und 409/2 - 409/14, Gemarkung Greding.

Der anhängende Lageplan ist maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben in diesem Sinne sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

2. Keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Greding nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Greding.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (3) Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufener Zeitraum anzurechnen.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren Nr. 71 für das Gebiet „Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Greding, den 03.04.2024


Brigl
Zweiter Bürgermeister

Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 02.04.2024

